



Deutscher **Anwalt** Verein

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3121

A09, A07, A14

Sachverständigen- stellungnahme

von Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
Mitglied des Ausschusses Ausländer- und Asylrecht
des Deutschen Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 27. Oktober 2015
vor dem Innenausschuss des Landtages Nordrhein-
Westfalen zum Gesetz über die Abschiebungshaft
sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

(Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache
16/9521)

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem geplanten Abschiebungshaftvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen Stellungen nehmen zu dürfen.

I. Vorbemerkung

1. Abschiebungshaft im weiteren Sinne ist Freiheitsentziehung. Das Grundgesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Voraussetzungen dieses erheblichen Grundrechtseingriffs nicht nur gesetzlich präzise definiert werden, sondern die Haft auch von einem Richter beschlossen wird (Art. 104 GG), bevor inhaftiert wird. Abschiebungshaft im weiteren Sinne wird in Deutschland auf der Grundlage von § 57 AufenthG (Zurückschiebungshaft), § 62 AufenthG (Abschiebungshaft im engeren Sinne) sowie Art. 28 Dublin III-VO¹ (Überstellungshaft) beschlossen und auf der Grundlage des Haftvollzugsrechts des jeweiligen Bundeslandes vollzogen. In Nordrhein-Westfalen wird Abschiebungshaft als Verwaltungshaft gemäß dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz in der JVA Büren (jetzt umbenannt in UfA Büren) vollzogen.
2. Abschiebungshäftlinge können im Wesentlichen in drei Gruppen aufgeteilt werden, für die unterschiedliche Haftformen und verschiedene Rechtsgrundlagen gelten:
 - a) Abschiebungshaft im engeren Sinne gemäß § 62 AufenthG betrifft Ausländer, die nach rechtskräftig abgelehntem Asylantrag ausreisepflichtig sind und Ausländer, die ohne Asylbezug, z.B. nach Ablehnung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder nach Ausweisung, vollziehbar ausreisepflichtig sind und

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180/31 v. 29.06.2013).

abgeschoben werden sollen. Wegen besserer Schutzmechanismen im Asylverfahren durch die Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie² oder aufgrund von Bleiberechtsregelungen hat die Zahl derer, die zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen wurden, in den vergangenen Jahren stetig und erheblich abgenommen. Ausgewiesene Straftäter dürfen aufgrund des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots regelmäßig nicht in Abschiebungshaft genommen werden, sondern müssen direkt aus der Strafhaft abgeschoben werden.³ Im Bereich der Abschiebungshaft im engeren Sinne ist die Rückführungsrichtlinie⁴ zu beachten. Im Juli 2014 entschied der BGH, dass die Abschiebungshaft im engeren Sinne in Büren wegen des in Art. 16 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie verankerten Trennungsgebots zwischen Abschiebungshäftlingen und Straf- oder Untersuchungshäftlingen nicht mehr zulässig ist.⁵

- b)** Zurückschiebungshaft gemäß §§ 57, 62 AufenthG betrifft Ausländer, die nach unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig sind und in den Staat unmittelbar zurückgeschoben werden sollen, aus dem sie eingereist sind. Überwiegend waren in den letzten Jahren Zurückschiebungshäftlinge Asylsuchende, die über die Binnengrenzen der EU nach Deutschland einreisten und unmittelbar nach Einreise in Haft genommen wurden, noch bevor sie einen förmlichen Asylantrag stellen konnten. Dabei handelte es sich in der Regel um Ausländer, die bereits in einem anderen, meist östlichen oder südöstlichen Mitgliedstaat der EU als Asylsuchende registriert waren. Seit unmittelbarer Anwendung der Regelungen zur Überstellungshaft in Art. 28 Dublin III-VO zum 1.1.2014 ist die Zurückschiebungshaft gegen asylsuchende Ausländer nicht mehr zulässig. Art. 1 Dublin III-VO schreibt vor, dass die VO bei einem Asylantrag in irgendeinem Mitgliedstaat der EU anwendbar ist. Zurückschiebungshaft ist daher nur noch in sehr seltenen Fällen unerlaubter Einreise ohne jeglichen Asylbezug

² Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. (ABl. L 337/9 v. 20.12.2011).

³ BGH, Beschl. v. 06.05.2010, V ZB 193/10, www.bgh.bund.de.

⁴ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98 v. 24.12.2008).

⁵ BGH, Beschl. v. 25.07.2014, V ZB 137/14.

zulässig. Im Falle der Zurückschiebungshaft ist dann aber auch wie bei der Abschiebungshaft im engeren Sinne die Rückführungsrichtlinie zu beachten.

- c) Überstellungshaft gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO betrifft Ausländer, die in den für die Prüfung eines Asylantrags gemäß der Dublin III-VO zuständigen Staat überstellt werden sollen. Rechtsgrundlage für die Inhaftierung ist aufgrund des Vorrangs der Dublin III-VO gemäß Art. 288 AEUV ausschließlich Art. 28 Dublin III-VO.⁶ Für diese hat der BGH inzwischen den Begriff „Überstellungshaft“ aus der Dublin III-VO ausdrücklich übernommen.⁷ Ebenfalls im Juli 2014 hatte der BGH entschieden, dass die Überstellungshaft mangels erforderlicher "gesetzlich geregelter Kriterien", die eine Fluchtgefahr im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Dublin III-VO begründen können, unzulässig ist.⁸ Solche Kriterien hat der Gesetzgeber inzwischen in § 2 Abs. 15 AufenthG geregelt. Die Überstellungshaft ist in der Regel nur zulässig nach Zustellung des Überstellungsbescheides.⁹

Bei der Inhaftierung von Asylsuchenden ist folgendes zu berücksichtigen: Belegt ist, dass etwa 40 % aller Asylsuchenden durch ihr Verfolgungsschicksal sowie die Flucht traumatisiert sind.¹⁰ Diese 2006 oder früher erhobene Zahl dürfte aktuell deutlich höher liegen, da ein großer Teil der Flüchtlinge entweder aus den klassischen Verfolgerstaaten Eritrea, Afghanistan, Irak oder Syrien kommt oder extrem gefährliche Fluchtwege (z.B. durch Libyen, über das Mittelmeer) hinter sich hat. Das Flüchtlingsrecht stellt diese verletzlichen Personen unter besonderen Schutz.¹¹ Häufig sind Traumatisierte depressiv und suizidal, was sich in irrationalen Verhalten (z.B. Selbstverletzungen) zeigt. Folgeerkrankungen sind regelmäßig zu erwarten. Bei einer Eigenverletzung in Abschiebungshaft besteht daher eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene wegen einer verfolgungs- oder fluchtbedingten Traumatisierung psychisch erkrankt ist, schon

⁶ Die Richtigkeit der Entscheidung des BGH, die Haftvoraussetzungen könnten sich auch in Dublin-Fällen weiter aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG ergeben, muss bezweifelt werden. Richtig ist aber, dass diese Vorschriften gesetzlich geregelte Kriterien der Fluchtgefahr im Sinne von Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 lit. n) Dublin III-VO enthalten.

⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 05.11.2014, V ZB 59/14; Beschl. v. 03.03.2015, V ZB 104/14; st. Rspr.

⁸ BGH, Beschl. v. 26.06.2014, V ZB 31/14.

⁹ So schon zur Zurückschiebungshaft im Rahmen der Dublin II-VO: BGH, Beschl. v. 16.05.2013, V ZB 44/12, www.bgh.bund.de.

¹⁰ Untersuchung der psychologischen Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge, Universität Konstanz, Gaebel et al. 2006.

¹¹ Art. 21 ff. Aufnahme-RL.

weil es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass sich ein gesunder Mensch selbst erheblichen Schaden zufügt, nur um eine Abschiebung in einen – angeblich – sicheren Staat zu verhindern. Haft ist aber in diesem Fall unzweifelhaft die schlechteste Lösung, einem traumatisierten Menschen zu helfen.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat in vielen Entscheidungen Wert auf die Einhaltung wesentlicher Verfahrensvorschriften des Freiheitsentziehungsverfahrens gelegt. Nicht nur wegen der Verletzung des materiellen Haftrechts, sondern auch des formellen Verfahrensrechts wurden viele Haftbeschlüsse der Haftrichter aufgehoben. Hervorzuheben sind insbesondere Mängel bei der Antragstellung durch die Ausländerbehörden, die fehlende Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Falle anhängiger Ermittlungsverfahren sowie unterlassene oder fehlerhafte Belehrungen gemäß dem WÜK. Viele richterliche Entscheidungen wurden zudem wegen Verfahrensmängeln im gerichtlichen Verfahren, insbesondere wegen mangelhafter Anhörungen aufgehoben. Nach Übertragung der Zuständigkeit der Rechtsbeschwerde auf den BGH durch das FamFG wurden alleine von diesem über 85 % aller angefochtenen Entscheidungen aufgehoben.¹²

4. Haft muss bei allen Haftformen stets erforderlich sein und darf nicht für einen längeren Zeitraum angeordnet werden als zur Erreichung des Sicherungszwecks (Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung) erforderlich. Die Haftdauer hat so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen zu erstrecken.¹³ Kann der Haftzweck aus Gründen, die der Häftling nicht zu vertreten hat, im beschlossenen Haftzeitraum nicht mehr erreicht werden, ist er aus der Haft zu entlassen.¹⁴ Haft ist selbstverständlich auch nicht erforderlich, wenn der Sicherungszweck entfallen ist, eine Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung also nicht – mehr – möglich oder zulässig ist.

5. Haft muss in allen Haftformen stets verhältnismäßig sein. Dies ergibt sich für die Ab- und Zurückschiebungshaft aus der Rückführungsrichtlinie, die die Inhaftierung grundsätzlich als letztes Mittel ansieht. Dies hat der Gesetzgeber in § 62 Abs. 1

¹² Schmidt-Ränsch, NVwZ 2014, S. 110.

¹³ Art. 15 Abs. 1 S. 2 Rückführungs-RL.

¹⁴ Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO in Verbindung mit Art. 9 S. 3 RL Aufnahme-RL; BVerfG, Beschl. v. 25.07.2008, 2 BvR 31/06, juris.

AufenthG umgesetzt. Bei der Überstellungshaft sind gemäß Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO die Garantien der Art. 9 ff. Aufnahmerichtlinie zu beachten. Insbesondere setzt eine Verhältnismäßigkeit der Haft voraus, dass die Ab- und Zurückschiebung bzw. Überstellung mit der gebotenen Sorgfalt und Beschleunigung auch betrieben wird (sog. Beschleunigungsgebot).¹⁵ Die Haft darf nur beschlossen werden, wenn sie verhältnismäßig ist und kein milderes Mittel, wie z.B. Meldeauflagen etc. zur Verfügung steht. Die Inhaftierung von Asylsuchenden unterliegt wegen der häufig anzutreffenden besonderen Schutzbedürftigkeit einer besonders strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das für alle Haftformen geltende Verhältnismäßigkeitsgebot endet nicht dort, wo eine Haft erforderlich und verhältnismäßig erscheint. Vielmehr hat auch der Haftvollzug selbst stets verhältnismäßig zu sein. Dabei ist der Zweck der Haft zu berücksichtigen: den Ausländer daran zu hindern, sich der bevorstehenden Ab- oder Zurückschiebung sowie Überstellung durch Untertauchen zu entziehen. Deswegen hat sich das Leben in Abschiebungshaft als „normales Leben minus Freiheit“¹⁶ darzustellen. Bei Erkrankungen hat stets, nicht nur bei Haftunfähigkeit, eine Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung stattzufinden,¹⁷ wobei zu berücksichtigen ist, dass kranke Menschen sich wegen ihrer Behandlungsbedürftigkeit ohnehin kaum verstecken können. Gleiches gilt für alle anderen schutzbedürftigen Personen, also z.B. Kinder, Schwangere.

II. Zu den Regelungen des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes im Einzelnen

1. Informationsaustausch mit ABH/BPol

- a) Während eines Haftvollzugs können sich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Verkürzung der Haft führen (müssen). Insbesondere zeigen sich unter den Bedingungen des Haftvollzugs – möglicherweise überhaupt erstmals im Bundesgebiet – Retraumatisierungen nach früheren Haftaufenthalten im Herkunftsland. Dies kann gleich in mehrfacher Hinsicht Bedeutung für die Haft haben: Stellt sich heraus, dass ein Haftinsasse psychisch erkrankt ist, kann dies Indiz für

¹⁵ Art. 15 Rückführungs-RL; Art. 9 Aufnahme-RL.

¹⁶ Zitat von Percy MacLean

¹⁷ BGH, Urt. v. 29.04.1993, III ZR 3/92, NJW 1993, 2927 f.; KG, Beschl. v. 07.02.2005, 25 W 74/04; OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 12.02.2004, 20 W 148/03; LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 21.12.2010, www.asyl.net.

eine bislang nicht erkannte Verfolgung, ferner für eine erforderliche Behandlung sein, die im Zielstaat der Abschiebung nicht erreichbar ist. Es ist denkbar, dass eine Abschiebung dadurch unzulässig wird. Deswegen ist es wichtig, dass die zuständige Behörde – und in Fällen mit Asylbezug das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – davon Kenntnis erhält. In Dublin-Fällen ist sogar Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Überstellung, dass dem Zielstaat etwaiger Behandlungsbedarf mitgeteilt wird. Ferner kann eine in der Haft festgestellte Erkrankung sich als derart schwer herausstellen, dass eine Reiseunfähigkeit vorliegt und deswegen eine Abschiebung nicht zulässig ist.

In der Praxis wird die Weitergabe von Informationen an die abschiebende Behörde regelmäßig vernachlässigt. Die Haftbetreiber bzw. das dort tätige medizinische Personal berufen sich dazu - grundsätzlich allerdings zu Recht - auf die ärztliche Schweigepflicht. Es kann aber schon bei Haftbeginn durch entsprechende Belehrungen des Betroffenen sichergestellt werden, dass ggf. die Behörden informiert werden. § 82 Abs. 3 AufenthG sieht Hinweispflichten der Behörden auf Rechte des Ausländers vor. Die Vorschrift verliert ihre Geltung nicht dadurch, dass ein Ausländer in Abschiebungshaft genommen wird.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes sollte deswegen dahingehend ergänzt werden, dass Informationspflichten generell bei eventuellen neuen Erkenntnissen zum Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 21 Aufnahme-RL bestehen. Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sollte einbezogen werden, da diese Erkenntnisse unter Umständen ein rechtliches Abschiebungsverbot darstellen.

§ 3 Abs. 3 sollte um den Passus ergänzt werden, dass Häftlinge belehrt werden, dass sie einwilligen dürfen, dass die Ausländerbehörde, das Bundesamt und das Haftgericht insbesondere über eventuelle neue Erkenntnisse zu besonderen Schutzbedürftigkeit, insbesondere auch über Erkrankungen, informiert werden.

§ 28 Abs. 5 sollte dahingehend geändert werden, dass nicht nur die Ausländerbehörde, sondern auch das Haftgericht über transportrelevante medizinische Vorkommnisse unterrichtet wird.

§ 28 Abs. 7 sollte dahingehend geändert werden, dass medizinische Unterlagen dem Häftling nicht erst bei Entlassung, sondern sofort in Abschrift oder Kopie ausgehändigt werden, damit er ggf. selbst die Möglichkeit hat, seine Rechte wahrzunehmen.

- b) § 3 Abs. 2 regelt, dass eine Mitteilung zu erfolgen hat, wenn eine Minderjährigkeit festgestellt wird. Dies ist zu spät. Es ist bereits mitzuteilen, dass Erkenntnisse vorliegen, dass ein Häftling minderjährig sein kann. Haftrechtlich haben die Ausländerbehörden etwaige Hafthindernisse dem zuständigen Haftrichter mitzuteilen, da andernfalls kein zulässiger Haftantrag vorliegt. Auch der Haftrichter hat einer eventuellen Minderjährigkeit nachzugehen. Ist das Alter nicht aufzuklären, gilt der Grundsatz „in dubio pro minore“, es sei denn, die Angabe, minderjährig zu sein, ist erwiesenermaßen unzutreffend.¹⁸
- c) § 3 Abs. 4 ist zu ändern. Stellt sich in der Haft heraus, dass der Häftling weder einen begründeten Haftbeschluss erhalten hat noch über die möglichen Rechtsbehelfe belehrt worden ist, ist die Haft rechtswidrig,¹⁹ so dass der Häftling grundsätzlich zu entlassen ist. Es ist daher durch entsprechende Information an das Haftgericht sicherzustellen, dass die Haftentlassung erfolgt.

2. Kontakt nach Außen: Besuchszeiten

Das Gesetz sieht in § 14 Besuchszeiten bis 19 Uhr vor. Das ist nicht nachvollziehbar. Da die Haft das Untertauchen verhindern soll, kann lediglich das Zusammenleben auf engem Raum eingeschränkte Besuchszeiten begründen. Dazu wäre es aber erforderlich zu prüfen, ob nicht die Haft räumlich großzügiger gestaltet wird.

Jedenfalls erscheint die Beschränkung der Besuchszeiten auf weitere Zeiten außerhalb der Nachtruhe unverhältnismäßig, insbesondere auch deswegen, weil Besucher möglicherweise berufsbedingt erst außerhalb der üblichen Arbeitszeiten Besuche vornehmen können. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Randlage Bürens. Besuch sollte daher grundsätzlich in der Zeit außerhalb der Nachtruhe zulässig

¹⁸ vgl. OLG Köln, Beschl. v. 21.06.2013, 26 UF 49/13, OpenJur.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 18.09.2013, V ZB 129/12, juris.

sein und in Einzelfällen auch während der Nachtruhe – ggf. unter Auflagen und Bedingungen –. Der Gesetzesentwurf ist in dieser Form zudem mit Art. 10 Abs. 4 Aufnahme richtlinie i.V.m. Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO nicht vereinbar. Besuchszeiten bis 19:00 Uhr stellen sich als „wesentliche Behinderung“ i.S.v. Art. 10 Abs. 4 Aufnahme richtlinie dar.

3. Kontakt nach Außen: Telefon/Internet

Das Gesetz lässt es ausdrücklich zu, dass Häftlinge eigene Handy oder Laptops benutzen, u.a. auch für den Kontakt nach außen. Dies ist zu begrüßen, da der zwischenmenschliche Kontakt nach außen in heutiger Zeit regelmäßig über moderne Kommunikationstechnologie läuft.

Das Gesetz enthält allerdings Beschränkungen. So sollen Geräte mit Fotofunktion nicht zulässig sein. Zur Begründung wird ausgeführt, dies diene dem Schutz der anderen Insassen vor einer Verletzung des Rechts auf das eigene Bild und dem Schutz sicherheitsrelevanter Einrichtungen. Beides ist unverhältnismäßig. Inzwischen haben fast alle auf dem Markt erhältliche Handys Fotofunktion, so dass die eigenen Handys der Insassen gar nicht benutzbar wären, wenn die Linsen nicht abgedeckt wären. Ein Siegel ist letztlich keine Lösung, da dieses entfernbar ist und deswegen Handys ständig kontrolliert werden müssten. Gleiches gilt für Laptops, iPads u.ä.. Verletzungen des Rechts auf das eigene Bild sind auch außerhalb von Haftanstalten jederzeit möglich, gleichwohl sind Handys mit Fotofunktion nicht allgemein verboten. Der Schutz der sicherheitsrelevanten Einrichtungen kann dadurch gewährleistet werden, dass die Benutzung von Handys in diesen Bereichen, insbesondere an den Ein- und Ausgängen, untersagt wird. Ggf. kann die Nutzung von Handys und Laptops auf die eigenen Zimmer beschränkt werden.

4. Trennungsgebot von Straftätern

Ob eine wirksame Trennung zwischen Abschiebungshäftlingen in Büren gewährleistet ist, kann nicht anhand des Vollzugsgesetzes beurteilt werden. Dazu kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Allerdings zeigt der Verweis auf das Strafvollzugsgesetz in § 26 des Gesetzes, dass der Sinn und Zweck des Trennungsgebots vom Gesetzgeber noch nicht richtig verstanden wurde. Abschiebungshaft ist kein Strafvollzug. Deswegen sollten die Vorschriften des Strafvollzugsrechts auch nicht zitiert, sondern allenfalls wörtlich wiedergegeben werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Im Übrigen ist der Verweis auf § 72 StVollzG NRW schon deswegen verfehlt, weil in der Vorschrift auch von „Einwirkung durch Waffen“ die Rede ist, der Schusswaffengebrauch im Bereich der Abschiebungshaft aber absolut unverhältnismäßig wäre.

Der Verweis auf § 78 StVollzG sollte ebenfalls gestrichen werden, da eine Selbstschädigung offensichtlich auf eine schwere psychische Störung hindeutet, die die Fortsetzung der Haft generell unverhältnismäßig macht. Jedenfalls sind auch hier unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde und der Haftrichter zu informieren. § 21 Abs. 2 ist entsprechend zu ergänzen.

5. Trennungsgebot Asyl/Nichtasyl

Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 der Aufnahme-RL sehen eine getrennte Unterbringung der Dublin-Häftlinge von Abschiebungshäftlingen vor. Ist dies nicht möglich, sind allerdings die Garantien für Asylsuchende einzuhalten. Dies ist in § 4 Abs. 3 klarzustellen.

6. Zwangsmaßnahmen

Die §§ 20 ff. enthalten verschiedene Zwangsmaßnahmen, wie z.B. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder die Fesselung bzw. Fixierung. Richtig ist, dass derartige Maßnahmen einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfen. Ein Verhalten des Insassen, welches derartige Maßnahmen erforderlich macht, kann aber auf eine schwerwiegende und behandlungsbedürftige psychische Erkrankung hindeuten. Deswegen sollte, außer im Falle der Gefahr im Verzug, vor Einleitung einer solchen Maßnahme die zuständige Ausländerbehörde sowie das zuständige Haftgericht informiert und um Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der möglicherweise unverhältnismäßig geworden Haft aufgefordert werden. Im Falle der Gefahr im Verzug

wäre dies unverzüglich, und nicht erst nach 24 Stunden, wie es § 21 Abs. 2 regelt, nachzuholen. Dieses gebietet auch das Verhältnismäßigkeitsgebot, wonach stets eine mögliche Haftbeendigung im Blick zu halten ist.

7. Durchsuchung

§ 19 erlaubt die Durchsuchung der Sachen und Zimmer der Häftlinge. Der Durchsuchungszweck ist zu weit gefasst. Die Möglichkeit der Durchsuchung ist auf das Vorliegen einer konkreten Gefährdung für die Sicherheit der Bediensteten oder zur Verhinderung der konkreten Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung zu beschränken.

§ 19 Abs. 3 regelt die Art und Weise einer Durchsuchung. Zur Sicherstellung vor willkürlichen Durchsuchungen sollten nicht nur grundsätzlich zwei Bedienstete hinzugezogen werden, sondern immer.
